Die Landesdelegiertenkonferenz der Jusos Berlin möge beschließen:

Der Juso-Bundeskongress möge beschließen:

Die Kreisdelegiertenkonferenz der SPD Pankow möge beschießen:

Der Landesparteitag der SPD Berlin möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Make The Rich Pay For COVID-19: Vermögensabgabe zur Finanzierung der staatlichen Mehrausgaben infolge der Corona-Pandemie durchführen

Im Juni 2020 hat der Bundestag ein „Konjunkturpaket" in Höhe von 130 Milliarden Euro bewilligt, um durch staatliche Mehrausgaben eine Wirtschaftskrise abzuwenden/abzumildern. Insgesamt ist für das Haushaltsjahr 2020 ein Nachtragshaushalt mit einer Neuverschuldung in Höhe von 218,5 Milliarden Euro geplant. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass es nicht bei diesen Mehrausgaben bleibt; die Pandemie könnte eine Wirtschaftskrise nach sich ziehen, deren Abwendung/Abmilderung weitere Mehrausgaben erfordern oder sich durch eine zweite Welle verlängern.

Doch bereits jetzt sind infolge der Pandemie immense Lasten zu tragen. Wir fordern, dass diese staatlichen Mehrausgaben nicht aus den „normalen" Steuererträgen finanziert werden, sondern zu deren Finanzierung eine Vermögensabgabe durchgeführt wird, sodass nur die Reichsten für die Krise zahlen.

Das Grundgesetz sieht zu diesem Zweck das Instrument der einmaligen Vermögensabgabe vor. Wir fordern, von ihm Gebrauch zu machen. Die Vermögensabgabe soll dabei auf Vermögen anfallen, die pro steuerpflichtige Person mehr als 1 Million Euro betragen. Die Vermögensabgabe soll gestaffelt erfolgen. Am oberen Ende der Staffelung sollen die vermögensreichsten 25 Steuerpflichtigen um mindestens 50 Prozent, die vermögenszweitreichsten 25 Steuerpflichtigen um mindestens 25 Prozent ihres Vermögens besteuert werden.

Die Vermögensabgabe soll gleichermaßen auf Geld- und Sachvermögen einschließlich Betriebsvermögen erhoben werden. Hinsichtlich der Betriebsvermögen lässt sich

darüber nachdenken, in Härtefällen anzubieten, anstelle einer Geldabgabe eine dem Geldwert entsprechende Abgabe eines Unternehmensanteils zu leisten.

Neben der Erzielung von Einnahmen soll die Vermögensabgabe dabei einen umverteilenden Zweck haben. In Deutschland herrscht gerade im Vergleich zu den übrigen europäischen Ländern eine besonders starke Vermögensungleichheit. Der die Vermögensungleichheit messende Gini-Koeffizient wird laut der aktuellen Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) auf 0,83 geschätzt.

Nicht wenige Vermögen liegen dabei in der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft begründet; manche liegen in der ebenfalls nicht demokratischen deutschen Monarchie bis 1918 begründet. So beruht bspw. das Vermögen der BMW-Erb*innen Susanne Klatten und Stefan Quandt (Platz 5 bzw. 9 auf der Liste der „500 reichsten Deutschen" lt. Manager Magazin) auf der Enteignung und günstigen Übernahme jüdischer Konkurrent*innen und auf NS-Zwangsarbeit unter u. a. ihrem Großvater Günther Quandt. So ist Klaus-Michael Kühne (Platz 18 auf benannter Liste) Mehrheitsaktionär des Unternehmens Kühne + Nagel, das im NS eine Schlüsselrolle bei der „M-Aktion" einnahm, bei der das Eigentum deportierter Jüdinnen*Juden beschlagnahmt und verkauft wurde. Kühne + Nagel war führendes Unternehmen in der Weiterveräußerung jüdischen Eigentums. Unter den vermögensreichsten Deutschen findet sich auf Platz 20 der Bankier/Investor August von Finck junior, der, bekannt für die „Mövenpick-Spende" und als AfD-Großspender, Sohn des Hitler-Bewunderers und „Arisierungs"-Profiteurs August von Finck senior und Enkel des adeligen Bankiers Wilhelm von Finck ist. Des Weiteren folgen (auf benannter Liste auf Platz 4 als „Familie Reimann") die Geschwister Wolfgang Reimann und Renate Reimann-Haas, deren Vater bzw. Großvater Albert Reimann junior bzw. senior bereits überzeugte Unterstützer des NS waren und als Unternehmer Zwangsarbeit einsetzten. Vor diesem Hintergrund würde eine harte Vermögensabgabe insbesondere auch bewirken, dass Vermögen, die sich auf der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft begründet sind, gekappt würden. Gleichwohl stellt die Vermögensabgabe in Bezug auf solche Vermögen lediglich einen Anfang dar und bedarf es zusätzlich einer gesonderten Enteignung der vor 1919 bzw. in der NS-Zeit erworbenen Vermögen.

Begründung

Im Folgenden sind einige Erklärungen und Verweise zur Vertiefung angegeben, die Verständnis und Nachvollziehbarkeit des Antrags erleichtern sollen.

I. Zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen: Die Vermögensabgabe ist im Art. 106 I Nr. 5 GG vorgesehen: *„Der Ertrag der Finanzmonopole und das Aufkommen der*

folgenden Steuern stehen dem Bund zu: (…) die einmaligen Vermögensabgaben und die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben, (…)."

Nach Art. 105 II GG hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz: *„Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die Grundsteuer. Er hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen.*"

In diesem Fall handelt es sich um eine übrige Steuer, deren Aufkommen dem Bund zufließt. „Konkurrierende Gesetzgebung" bedeutet nach Art. 72 I GG, dass *„die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung (haben), solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.*" Das bedeutet, dass der Bund eine grundsätzliche Gesetzgebungszuständigkeit hat und immer von dieser Gebrauch machen kann.

Andere Abgaben als Geldabgaben, bspw. Unternehmensanteile als Abgabe, sind als Steuer nicht vorgesehen. (Tatsächlich deckt der verfassungsrechtliche Steuerbegriff den Steuerbegriff aus § 3 I 1 AO: *„Steuern sind Geldleistungen, (…)"*.) Daher ließe sich allenfalls darüber nachdenken, sie als Alternative zur normalen Geldabgabe – quasi als Befreiung von der Geldabgabepflicht gegen eine Naturalabgabe – einzuführen.

In der Regel wird vertreten, dass die Vermögensabgabe – auch in Abgrenzung zur Vermögensteuer – einen einmaligen, außergewöhnlichen Finanzierungszweck voraussetzt (so bspw. Hanno Kube, Verfassungsrechtlicher Rahmen von Vermögensteuer und Vermögensabgabe, DStR-Beih 2013, 37, 48, mit Verweis auf die Ausführungen in der 13. Sitzung des Ausschusses für Finanzfragen am 6.10.1948, wiedergegeben in Deutscher Bundestag/Bundesarchiv (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle, Bd. 12, Ausschuß für Finanzfragen, 1999, S. 423; ebenso Maunz/Dürig/Seiler, 90. EL Februar 2020, GG Art. 106 Rn. 114 f.). Dies ist jedoch mit der Pandemie der Fall.

II. Weitere rechtliche Grundlagen: Das Bewertungsgesetz (BewG) als allgemeine und besondere Vorschriften zur Bewertung der Höhe von Vermögen.

III. Zu bisherigen Gesetzentwürfen zur Durchführung einer Vermögensabgabe:

- BT-Drs. 17/10770 – Gesetzentwurf der Grünen Bundestagsfraktion zur Einführung einer Vermögensabgabe (2012): https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/107/1710770.pdf

IV. Daten zur Vermögensverteilung:

- Zur aktuellen DIW-Studie über Vermögensverteilung: Dinklage/Ehmann/Faigle/Vu/Blickle/Stahnke, Das obere Prozent, Zeit Online,

14.7.2020, https://www.zeit.de/wirtschaft/2020-07/vermoegensverteilung-deutschland-diw-studie-ungleichheit (abgerufen am 14.7.2020)

- Liste der 500 vermögensreichsten Deutschen lt. Manager Magazin: https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Liste_der_500_reichsten_Deutschen&oldid=201722430

Weitere Begründung erfolgt mündlich.